

Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Behandlung von Anträgen bei der Mitgliederversammlung ist eine sensible Angelegenheit. Fehler können zur Ungültigkeit von Beschlüssen führen.

Zunächst ist zu beachten, dass das Antragsrecht nicht an das Stimmrecht gebunden ist. Regelt die Satzung es nicht ausdrücklich anders, dürfen auch Mitglieder Anträge stellen, die nicht stimmberechtigt sind.

Anträge vor der Versammlung

Aus der gesetzlichen Regelung, dass die Mitteilung der Tagesordnung bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (MV) geschehen muss, folgt, dass mit der Einladung zur Versammlung eine Sperre für die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände eintritt. Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung müssen also vor der Einberufung vorliegen. Grundsätzlich – also solange die Satzung nichts anderes vorsieht - gilt sogar, dass eine Abänderung der Tagesordnung nach ihrer Bekanntgabe bei der Einladung nicht mehr möglich ist.

Anträge zur Tagesordnung, die rechtzeitig vor Benachrichtigung der Mitglieder eingehen, muss der Vorstands grundsätzlich auf die Tagesordnung nehmen, wenn sie sachlich angemessen sind und nicht schon früher behandelt wurden. Weigert sich der Vorstand, kann die Behandlung der Themen auf der MV durch ein Minderheitenbegehren erzwungen werden. Ein durchsetzbares Antragsrecht einzelner Mitglieder gibt es aber nicht.

In vielen Vereinsatzungen finden sich Regelungen, die es ermöglichen, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgelegte Tagesordnung zu ergänzen. Das bedeutet aber nicht, dass dazu auch gültige Beschlüsse gefasst werden können. Die Satzung müsste hierfür ausdrücklich und eindeutig klarstellen, dass abweichend vom Gesetz auch über nachträglich ergänzte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden kann. Auch hier gilt aber - jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt - dass die Tagesordnungspunkte so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt. Das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.

Erlaubt die Satzung keine spätere Ergänzung der Tagesordnung, bleibt nur, die Themen auf der Mitgliederversammlung ggf. über ein Minderheitsbegehren, zu diskutieren und zu beraten. Gültige Beschlüsse können dazu aber nicht erfolgen. Selbstverständlich kann aber die MV den Vorstand anweisen, den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

Sachanträge

Nach § 32 BGB ist für die Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung genau bezeichnet wird. Die bei der Einladung benannten Tagesordnungspunkte können also im Kern nicht abgeändert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung Beschlüsse über nachträgliche Ergänzungen zur Tagesordnung ausdrücklich erlaubt oder alle Mitglieder des Vereins zustimmen. Die bloße Möglichkeit Anträge zur Tagesordnung zu stellen, genügt dieser Anforderung aber nicht. Meist erlaubt die Satzung auf diese Weise nur eine Debatte, aber keine wirksame Abstimmung.

Alle Sachanträge müssen deswegen in einem engen Zusammenhang mit einem angekündigten Tagesordnungspunkt stehen. Ergänzende oder einschränkende Anträge sind möglich. Sie müssen aber in einem sachlichen Bezug zum Hauptantrag stehen. Fehlt dieser Bezug zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, darf der Versammlungsleiter dazu nicht abstimmen lassen. Möglich sind aber Sachanträge, die nur der Beratung oder der Auskunft dienen.

Verfahrensanträge

Anträge zum Verfahrensablauf können dagegen ohne Ankündigung in der Tagesordnung gestellt und behandelt werden. Sie können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, wenn die Satzung dazu keine Einschränkungen macht (z.B. indem sie eine Mindestzahl von Unterstützern verlangt).

Zu den Verfahrensanträgen gehören:

- Anträge zur Tagesordnung, z. B. zur Änderung der Reihenfolge oder zur Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten

- Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. auf Redezeitbegrenzungen, Schluss der Rednerliste oder Vorgaben für die Versammlungsleitung
- der Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, etwa wegen Beschlussunfähigkeit.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Pressemitteilung veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mit.

Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mitveröffentlicht werden.

Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen. Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.

Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.

Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter
Rechtsanwalt und Mediator
Kastanienweg 75a
D-69221 Dossenheim
Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619
Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510
Mailto: anwalt@richterrecht.com
Internet (inkl. Impressum): www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Werberecht-

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Standesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.